

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**



**EG-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589. EXP. 0600/99**

**Bezeichnung des Explosivstoffes
(Handelsname):**

Nitrocord 100

Typ des Explosivstoffes:

Sprengschnur

**Name (Firma) und Anschrift
des Herstellers:**

Zakłady Tworzyw Sztucznych
NITRON S.A.
42-693 Krupski Młyn
Polen

**Name (Firma) und Anschrift
der Herstellungsstätte:**

Zakłady Tworzyw Sztucznych
NITRON S.A.
42-693 Krupski Młyn
Polen

Die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) bescheinigt

als benannte Stelle nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABL. EG Nr. L 121, S. 20) und

als die für die Erteilung von EG-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zuständige Stelle nach § 12 a Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (SprengÄndG 1997) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530),

daß der oben bezeichnete Explosivstoff (Baumuster) die grundlegenden Anforderungen an die Betriebssicherheit nach Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG und die Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach der Anlage 1 a zur 1. SprengV erfüllt.

Die Konformität der nachgefertigten Produkte mit dem Baumuster ist nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/15/EWG, § 12 b Abs. 1 und Anlage 8 der 1. SprengV durch das Modul C sicherzustellen.

Die Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Prüfbericht

Nr. P 0600/99

niedergelegt.

Diese Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Bewertungsbericht

Nr. B 0600/99

bewertet.

Die für die Identifikation des oben bezeichneten Explosivstoffes notwendigen Angaben sind in der Anlage 1 zu dieser Bescheinigung enthalten.

Die geeignete Anleitung für den oben bezeichneten Explosivstoff ist in der Anlage 2 zu dieser Bescheinigung enthalten. Bei Weitergabe dieser Bescheinigung ist die Anlage 2 beizufügen.

Änderungen der Zusammensetzung und Beschaffenheit des Explosivstoffes sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung mitzuteilen.

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung ist unbefristet in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 08. Juli 1999

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Im Auftrag



(Dienstsiegel)

Dr. Steidinger
(Direktor und Professor)

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung besteht aus 2 Seiten und 2 Anlagen mit insgesamt 2 Seiten. Baumusterprüfbescheinigungen ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**

**Anlage 1 zur EG-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589. EXP. 0600/99**

Bezeichnung des Explosivstoffes: Nitrocord 100

Typ des Explosivstoffes: Sprengschnur

**Zusammensetzung des
Sprengstoffes der Sprengstoffseele:** PETN 100 %

**Sprengstoffmasse der
Sprengstoffseele** 100 g/m \pm 5 g/m

Der Aufbau der Sprengschnur ist in der Anlage 1 zum Prüfbericht
Nr. P 0600/99 festgelegt.

Kennfäden: 2 x rot

Detonationsgeschwindigkeit: > 6500 m/s

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Anlage 2 zur EG-Baumusterprüfbescheinigung

Nr. 0589. EXP. 0600/99

**Bezeichnung des Explosivstoffes
(Handelsname):** Nitrocord 100

Typ des Explosivstoffes: Sprengschnur

Allgemeine Sicherheitshinweise:

1. Verwendung

Verwendbarkeit unter Tage: ja

Schlagwetter- und
Kohlenstaubsicherheit: nein

Einsatzbereich, Temperatur: -20 °C bis +50 °C

Einsatzbereich,
hydrostatischer Druck: bis 0,3 MPa

2. Lagerung

Lagerfähigkeit: 2 Jahre bei Temperaturen von -20 °C bis +50 °C

3. Vernichtung: Sprengschnurreste sind durch Sprengung auf einem dafür vorgesehenen Ort (z. B. Sprengplatz, -kammer oder -bunker) zu vernichten.